Stadt Zürich
Stadtrat

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 11. November 2026

GR Nr. 2026/618

Motion von Matthias Probst und Markus Knauss betreffend Kauf der Bullingerkirche als fixen Ort für den Ratsbetrieb, Bericht und Abschreibung

Am 15. November 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Probst und Markus Knauss (beide Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2023/535, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für den Kauf der Bullingerkirche vorzulegen.

Begründung:

Seit über einem Jahr tagt der Gemeinderat nun in der Bullingerkirche. Der Standort und das Gebäude haben sich dabei sehr bewährt. Mehr noch, es weist einige wichtige Vorteile gegenüber dem alten Rathaus aus: es befindet sich mitten in einem lebendigen Quartier mit viel Raum für politisches Geschehen rund um den Ratsbetrieb.

Das beginnt mit dem grosszügigen Platz vor dem jetzigen Parlamentsgebäude, wo zu jeder Jahreszeit Begleitveranstaltungen der Öffentlichkeit stattfinden können. Weiter enthält das Gebäude grosszügige Räumlichkeiten , wo alle Parteien ihre Fraktionssitzungen abhalten können, bis hin zu einem grossen Saal, einer Cafeteria, etc. für einen lebendigen Politbetrieb, wo zahlreiche Veranstaltungen Platz finden könnten. «Könnten», weil bisher die ganze Infrastruktur mehrheitlich brachliegt. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich der Gemeinderat fix für diesen Standort entscheidet und dieser Ort auch wirklich genutzt werden könnte. Dies nicht nur am Mittwochnachmittag, sondern die ganze Woche und den ganzen Tag über durch die Bewohnenden der Stadt Zürich. Das könnte realisiert werden, wenn die Stadt frei über das ganze Gebäude verfügen würde.

Eine Rückkehr ins alte Rathaus an der Limmat ist für den Gemeinderat zu vermeiden, weil dieses den heutigen Ansprüchen eines öffentlichen Parlaments in keiner Art und Weise gerecht wird.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Am 3. April 2024 beantragte der Stadtrat die Ablehnung der Motion. Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat die Motion am 20. November 2024. Gemäss Art. 130 Abs. 1 GeschO GR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage. Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

Ausgangslage

Nach dem Corona-bedingten Ratsbetrieb in der Messehalle 9 bezogen der Kantons- und der Gemeinderat im 1. Quartal 2023 ihr zweites Provisorium in der Bullingerkirche sowie im Kirchgemeindehaus Hard. Bis auf Weiteres werden die beiden Räte in der Bullingerkirche tagen: Im Januar 2026 haben die Arbeiten für eine neue Rathausbrücke begonnen, mit einem Abschluss wird Anfang 2029 gerechnet. Einen Ausweichstandort für den Kantons- und den Gemeinderat braucht es auch während der geplanten Instandsetzung des Rathauses, die sich verzögern wird.

Projekt zur Instandsetzung und Modernisierung des Rathauses

Das zwischen 1694 und 1698 erbaute Rathaus steht unter dem Schutz des Bundes und ist ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung. 2020 begannen die Projektierungsarbeiten unter der Leitung der Baudirektion des Kantons Zürich für eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Rathauses (Regierungsratsbeschluss Nr. 43/2020).

Das Projekt basiert auf einem Betriebs- und Nutzungskonzept, das mit allen Nutzenden erarbeitet worden war. In der Projektaufsicht ist auch der Gemeinderat mit einem Mitglied des Büros des Gemeinderats vertreten. Bei der Erarbeitung der räumlichen und betrieblichen Bedarfsanalyse und der betrieblichen Ziele sprachen sich alle Nutzervertreterinnen und -vertreter für einen Verbleib im Rathaus und gegen einen Alternativstandort aus. Unter diesen Voraussetzungen und mit der direkten Mitwirkungsmöglichkeit der Stadt ist das Projekt seither entwickelt worden.

Nach der Instandsetzung soll das Rathaus gemäss Beschluss des Kantonsrats Sitz und Versammlungsort des Kantonsrats (und auch der anderen gegenwärtigen Nutzenden, u. a. des Gemeinderats), als Haus der Zürcher Politik flexibel nutzbar und für die Bevölkerung zugänglich sein. Geplant war, die Decke des Ratssaals an ihre ursprüngliche Stelle von 1694 zurückversetzen zu lassen. So können im heutigen Ratssaal ein Raum für Pressekonferenzen, repräsentative Anlässe oder Sitzungen und im zweiten Obergeschoss 25 Prozent mehr Platz für einen zeitgemässen Ratssaal gewonnen werden (mit grösserer Arbeitsfläche und mehr Bewegungsfreiraum).

Aufgrund der geplanten Eingriffe in die Bausubstanz holte der Kanton Gutachten der verwaltungsunabhängigen kantonalen und eidgenössischen Denkmalpflegekommissionen ein. Diese kamen zum Schluss, dass das Vorhaben nicht mit den denkmalpflegerischen Interessen vereinbar sei. Der Kanton wiederum stellte in seiner Schutzverfügung dem Interesse am Schutz des historischen Gebäudes das öffentliche Interesse an einer zeitgemässen Nutzung gegenüber.

Gegen diese Schutzverfügung erhob der Heimatschutz beim Baurekursgericht im September 2025 Rekurs. In seinem Urteil vom Juni 2026 hiess das Baurekursgericht den Rekurs teilweise gut und hob die angefochtene Verfügung auf (BRGE I Nr. 0092/2026). Das Gericht gewichtete den Denkmalschutz höher als die vom Kanton Zürich geltend gemachten entgegenstehenden weiteren öffentlichen Interessen.

Der Entscheid würde die künftige Rathausnutzung im derzeit geplanten Umfang als zeitgemässes Parlamentsgebäude und «Haus der Demokratie» verhindern. Deshalb entschied der Regierungsrat im Juli 2026, das Urteil weiterzuziehen und den Entscheid des Baurekursgerichts vom Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Aufgrund des beabsichtigten Eingriffs beim Ratssaal resp. des laufenden Verfahrens besteht beim Instandsetzungsprojekt für das Rathaus aktuell keine Rechtssicherheit. Bis diese geschaffen ist, ruht die Planung.

Kein Erwerb der Bullingerkirche

Die Stadt nutzt das Rathaus, das sich im Besitz des Kantons befindet, seit der ersten Eingemeindung von 1893 als Mieterin für den Gemeinderatsbetrieb. 2021 mietete der Kanton als Corona-bedingte Ausweichstätte zunächst die Messehalle 9, später die Bullingerkirche – jeweils mit der Stadt als Untermieterin. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die mehr als 130 Jahre alte Praxis der gemeinsamen Nutzung von Ratsversammlungsräumen weitergeführt wird und Kanton und Stadt in der Rathausfrage weiterhin zusammenarbeiten.

Der Stadtrat will deshalb das vom Kanton geführte Instandsetzungsprojekt bestmöglich mittragen und begrüsst, dass der Kanton am Ratsbetrieb im eigens für diesen Zweck erbauten historischen Rathaus festhält. Die derzeitigen Pläne zeigen, dass das Rathaus nach seiner Instandsetzung und Modernisierung den Ansprüchen eines zeitgemässen Parlamentbetriebs weitgehend gerecht werden kann. Auch soll das Rathaus künftig für die gesamte Bevölkerung zugänglich sein, was dem Anliegen der Motionäre entspricht.

In diesem Sinne unterstützt der Stadtrat, dass zusammen mit dem Kanton am historischen Rathaus mit seiner repräsentativen Ausstrahlung festgehalten werden soll. Kantons- und Gemeinderat sollen weiterhin am selben Ort tagen – an zentraler Lage und in einem geschichtlich und architektonisch bedeutenden Bau. Ohne konkrete Nutzung würde das Rathaus, das seit rund 300 Jahren als Zentrum der Zürcher Politik dient, nurmehr musealen Charakter entfalten.

Der Erwerb eines zusätzlichen Gebäudes in dieser Grössenordnung für denselben Zweck ist in der Mehrjahresplanung auch nicht vorgesehen.

Vor allem würde sich die Stadt mit einem Kauf nicht den Handlungsspielraum sichern, den die Motion zum Ziel hat: Im Falle eines Erwerbs der Bullingerkirche müsste die Stadt als Rechtsnachfolgerin der derzeitigen Eigentümerin (Reformierte Kirche Zürich) sämtliche Bedingungen des aktuellen Mietverhältnisses zwischen Reformierter Kirche und Kanton einhalten. Dies bezieht sich sowohl auf die Laufzeit als auch alle weiteren Vertragsbestimmungen. So stehen gemäss Mietvertrag dem Kanton als Mieter die Mietflächen für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses für den Ratsbetrieb und/oder andere staatliche Betriebe *exklusiv* zur Verfügung. Der Mietvertrag ist überdies im Grundbuch eingetragen. Die Stadt hätte demnach selbst bei einem Kauf der Bullingerkirche die Räume weiterhin dem Kanton zu vermieten und vom Kanton wieder zurückzumieten. Gleichzeitig würde der Stadtrat davon absehen, das heute geltende Vertragsverhältnis zuungunsten des Kantons abändern zu wollen, sieht sich der Kanton bzw. der Kantonsrat doch mit Recht historisch als Hauptnutzer des Rathauses resp. der gemeinsam genutzten Ratsversammlungs-Lokalitäten.

Der Stadtrat bleibt aber weiterhin im Austausch mit dem Kanton, um auch langfristig und je nach Verlauf des Rathaus-Bauprojekts eine gemeinsame Lösung zu sichern.

Aus den genannten Gründen soll die Motion abgeschrieben werden. Berichte unterstehen gemäss Art. 37 lit. h GO nicht dem Referendum.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. **Der Bericht über den Kauf der Bullingerkirche als fixen Ort für den Ratsbetrieb wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Motion, GR Nr. 2023/535, von Matthias Probst (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) betreffend Kauf der Bullingerkirche als fixen Ort für den Ratsbetrieb wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter